

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Verkehr

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



HOS1-V-05315/032

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhho@noel.gv.at

Fax: 02982/9025-28311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 29 82) 9025

Durchwahl

Datum

Silvia Kainz

28317

19. Juli 2024

Betrifft

Burgschleinitz-Kühnring, KG Kühnring, LB 2 km 47,910 – km 47,930, Einfahrtsanierung, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Horn verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten zur Sanierung der Einfahrt auf oder neben der LB 2 im Bereich von km 47,910 bis km 47,930 im Gemeindegebiet von Burgschleinitz-Kühnring, KG Kühnring, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen ab 22.07.2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 09.08.2024:

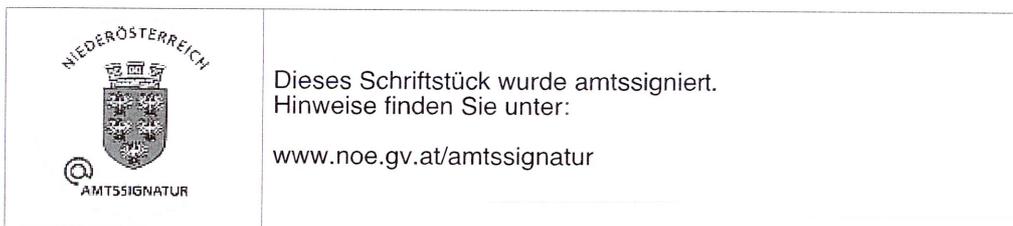
1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10bnur wenn kein Überholverbot StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
 - **aus Richtung Horn kommend**

- c auf 70 km/h von 100 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
 - **aus Richtung Horn kommend**
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung,, (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
4. Vorgeschriebene Fahrtrichtung (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung des freien Fahrstreifen weisend

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K l u g



angeschlagen am: 19.07.2024

abgenommen am: 10.08.2024

Der Bürgermeister:

